

Lösungshinweise zur Probeklausur

Frage 1: Eigentumserwerb der Petra nach §§ 929 ff. BGB vom F-Verlag

I. Ursprünglich war der F-Verlag Eigentümer des Bandes. Er könnte das Eigentum an P verloren haben durch Übereignung nach § 929 S.1 BGB.

1. Einigung zwischen F und P?

a) Das Übereignungsangebot nach § 145 BGB erfolgt ausdrücklich mit dem von F beigelegten Schreiben („gehört der Band ihnen“). Diese Willenserklärung müsste der P auch zugegangen sein, § 130 I S. 1 BGB. Eine Willenserklärung ist zugegangen, wenn sie dergestalt in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter gewöhnlichen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist. P hat das Buch zu Kenntnis genommen. Allerdings ist P im Zeitpunkt der Ankunft des Buches bei ihr erst 17 Jahre alt. Daher ist sie gemäß §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig. Fraglich ist daher, ob ihr das Angebot des F wirksam zugehen kann. Den Zugang bei Minderjährigen regelt § 131 II BGB. Der Zugang kann danach nur erfolgen, wenn eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegt oder die Willenserklärung lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Eine Einwilligung liegt nicht vor. Das Angebot des F eröffnet für die P die Möglichkeit, einen Vertrag abzuschließen. Dies ist lediglich rechtlich vorteilhaft für P – sie muss den Vertrag nicht abschließen, auf dessen Inhalt kommt es nicht an. Die Willenserklärung des F-Verlages ist der P daher zugegangen, § 131 II BGB. Ein wirksames Angebot des F-Verlages liegt daher vor.¹

b) Annahme durch P?

¹ Das Angebot des F ist aufschiebend bedingt i.S.d. § 158 BGB, so dass das Übereignungsangebot erst nach Ablauf der 10 zur Ansicht belassenen Tage wirksam wird. Diese 10 Tage sind inzwischen verstrichen, sodass das Angebot jedenfalls wirksam ist.

aa) Das Schweigen der P hat keinen Erklärungswert – anders ausnahmsweise bei Kaufleuten iSd § 362 HGB – dies ist hier nicht der Fall.

bb) Konkludente Annahmeerklärung? P stellte das Lexikon zum Zwecke der Benutzung ins Regal. Darin ist nach §§ 133, 157 BGB eine konkludente Annahmeerklärung zu sehen, denn mit dem Einstellen ins Regal wird das Buch dem „Handapparat“ der P zugeordnet.

cc) Die konkludente Annahme muss wirksam sein. Denn die Annahme ist eine Willenserklärung; Willenserklärungen müssen nach § 130 I BGB zugehen, d.h. in den Machtbereich des Erklärungsempfängers gelangen. Der F-Verlag hat keine Annahmeerklärung von P erhalten. Hier wurde jedoch ausnahmsweise auf den Zugang der Annahmeerklärung nach § 151 S. 1, 2. Alt. BGB verzichtet. Mithin liegt ein Vertragsschluss vor.

2. Fraglich ist jedoch, ob der Vertragsschluss wirksam ist. Denn P ist nach §§ 2, 106 BGB minderjährig und damit beschränkt geschäftsfähig. Die Willenserklärung eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf nach § 107 BGB der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, sofern er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Rechtlich vorteilhaft sind solche Rechtsgeschäfte, die eine Zuwendung beinhalten und keine Verbindlichkeiten des Minderjährigen begründen. P erlangt hier durch die Übereignung das Eigentum an dem Lexikon (§ 929 S. 1 BGB). Das ist ein rechtlicher Vorteil. *Beachte:* Die dingliche Übereignung ist gesondert vom Kaufvertrag und einer etwaigen Verpflichtung nach § 433 II BGB zu betrachten (Trennungsprinzip).

P erlangt mithin einen rechtlichen Vorteil durch das Angebot des F. Eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich. P hat das Übereignungsangebot wirksam angenommen.

II. F hat den Besitz an dem Lexikon vollständig aufgegeben, und P hat unmittelbaren Eigenbesitz nach § 854 I BGB erlangt. Eine Übergabe liegt somit vor.

III. F und P waren sich bei der Übergabe einig über den Übergang des Eigentums.

IV. Der F-Verlag war Eigentümer und damit zur Verfügung berechtigt.

Ergebnis: P hat daher das Eigentum an dem Lexikon erworben.

Frage 2: Kann der F-Verlag von P Zahlung von weiteren 54,-- Euro nach

§ 433 II BGB verlangen?

I. Dazu müsste ein wirksamer Kaufvertrag² nach § 433 BGB zwischen F und P bestehen. Dieser kommt durch Angebot und Annahme zustande.

1. Angebot nach § 145 BGB?

a) Im Katalog durch F? Mangels Rechtsbindungswillens kein Antrag zum Abschluss eines Kaufvertrages. Bloße „*invitatio ad offerendum*“.

b) Durch P? Durch die Bitte der Zusendung und Entgegennahme der Sendung erklärt P, auch weiterhin Bände beziehen zu wollen. Allerdings fehlt eine Preisangabe. Die *essentialia negotii* sind daher nicht gegeben. P macht somit kein Angebot i.S.d. § 145 BGB.³

c) Durch F? F macht der P durch die Zusendung des Bandes samt Schreiben ein Angebot i.S.d. § 145 BGB. Der Preis (25,- €) ist in dem Schreiben enthalten.⁴

d) Annahme, § 147 S. 1 BGB? P müsste das Angebot angenommen haben. P hat konkludent durch das Einstellen des Buches in das Regal das Angebot des F angenommen. Der Zugang der Annahmeerklärung war nicht erforderlich, § 151 S. 1 Alt. 2 BGB, s.o.⁵

² Möglicherweise wurde auch über jedes Buch ein einzelner Kaufvertrag abgeschlossen. Dann müssten die Leistungen teilbar sein. Da ein Konversationslexikon jedoch nur vollständig einen Nutzer für den Käufer bringt, ist dies abzulehnen.

³ A.A. gut vertretbar, da sich ein Angebot auch auf die *invitatio ad offerendum* beziehen kann.

⁴ Zur Zugangsproblematik vgl. oben S. 1.

⁵ Spätestens indem P auf die Lieferung des vollständigen Lexikons beharrt nimmt sie das Angebot an.

2. Problem: P war bei Zusendung des 1. Bandes erst 17 und damit gemäß § 106 BGB minderjährig. Gemäß § 107 BGB ist für die Wirksamkeit der Willenserklärung eines Minderjährigen eine Einwilligung erforderlich, es sei denn, das Geschäft ist lediglich rechtlich vorteilhaft. Eine Einwilligung liegt nicht vor. Die Verpflichtung aus dem Kaufvertrag nach § 433 II BGB zur Kaufpreiszahlung begründet einen rechtlichen Nachteil iSd § 107 BGB. Mithin kann die P nicht ohne Zustimmung ihrer Eltern kontrahieren.

Nach § 108 I BGB führt dies bis zur Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur schwebenden Unwirksamkeit der Vertrages. Denkbare Ausnahme: § 110 BGB (sog. „Taschengeldparagraph“). Jedoch muss nach dieser Vorschrift der Kaufvertrag vom Minderjährigen sofort erfüllt werden („mit Mitteln bewirkt“). Ein Ratenlieferungsvertrag unterfällt nach diesen Maßstäben gerade nicht dem Tatbestand des § 110 BGB. Etwas anderes kann gelten, wenn bereits Leistung und Gegenleistung bewirkt wurden. Da P jedoch bereits volljährig ist, als sie die Raten überweist, ist § 110 BGB nicht anwendbar und die Frage muss nicht geklärt werden. Folge: Das Angebot der P ist schwebend unwirksam nach § 108 I BGB.

Aber: P wurde am 20.1.2010 volljährig. Nach § 108 III BGB tritt an die Stelle der Genehmigungsmöglichkeit des gesetzlichen Vertreters die des unbeschränkt geschäftsfähig gewordenen. P hat hier konkludent die Genehmigung durch die Zahlung der 50,-- Euro an die F erteilt.

Die Genehmigung könnte jedoch unwirksam sein, wenn F den Vertrag mit P vorher bereits widerrufen hat. Möglicherweise hat F den Vertrag gemäß § 109 BGB widerrufen, indem F der P am Telefon mitteilte, der Vertrag sei ihrer Minderjährigkeit wegen ohnehin unwirksam. Diese Erklärung wurde vor der Genehmigung durch P gemäß § 108 III BGB am 15.01.2010 abgegeben. Die Erklärung dem Minderjährigen gegenüber ist gemäß § 109 I S. 1 BGB zulässig.

Der Widerruf könnte jedoch gemäß § 109 II BGB ausgeschlossen sein, wenn F von der Minderjährigkeit der P wusste. F hat in einer Schülerzeitung inseriert, wusste also, dass ein Großteil der potenziellen Käufer minderjährig sein könnte. Allerdings setzt § 109 II BGB positive Kenntnis von der Minderjährigkeit des konkreten Vertragspartners aus. Anhaltspunkte dafür, dass F von der Minderjährigkeit der P wusste, gibt es nicht. Somit ist der Widerruf nicht gemäß § 109 II BGB ausgeschlossen (a.A. vertretbar).

F müsste jedoch auch eine Widerrufserklärung abgegeben haben. Diese erfordert, dass F zum Ausdruck bringt, er wolle den Vertrag aufheben. Indem F der P mitteilt, der Vertrag mit ihr sei der Minderjährigkeit wegen ohnehin unwirksam, geht F aber gerade davon aus, dass der Vertrag schon unwirksam ist. Daraus ergibt sich, dass F mit diesem Satz nicht zum Ausdruck bringen wollte, er wolle am Vertrag nicht mehr festhalten. Eine Widerrufserklärung fehlt somit (a.A. vertretbar, dann hilfsgutachterlich weiter).

Folge: Wirksames Angebot der P liegt vor.

3. Welcher Preis wurde vereinbart? Dies bestimmt sich nach der Auslegung im Wege des objektivierten Empfängerhorizonts nach §§ 133, 157 BGB. Auf der Grundlage des Schreibens des F-Verlags wurde ein Kaufpreis von 25,-- Euro vereinbart. Die Tatsache, dass dem F-Verlag bei der Abfassung des Schreibens ein Fehler unterlaufen ist, berührt die Auslegung aus der Sicht eines objektiven Dritten nicht. Der Kaufvertrag ist daher zum Preis von 25,-- Euro zustande gekommen⁶.

4. Denkbar wäre schließlich ein Änderungsvertrag iSd § 311 I BGB zwischen F und P dahingehend, dass im Kaufvertrag ein höherer Kaufpreis vereinbart wird. Diesbezüglich liegt jedoch keine Einigung vor. Mithin gilt der bisherige Kaufvertrag fort.

F kann daher keine Zahlung von weiteren 54,-- Euro von P verlangen.

3. Frage: Rückgängigmachung von Kaufvertrag und Übereignung

I. Kann F den Kaufvertrag nach § 142 BGB anfechten?

1. Dazu wäre eine Anfechtungserklärung nach § 143 I BGB erforderlich. F müsste den Willen äußern, nicht weiter am Vertrag festhalten zu wollen. Diese

⁶ Formvorschriften (§§ 505, 355 BGB), die einen Widerruf der P begründen könnten, sind hier laut Sachverhalt gewahrt. Das Widerrufsrecht nach §§ 312b, 312d BGB ist wegen des vorrangigen Widerrufsrechts nach § 312d IV BGB nicht anwendbar. Die Formerfordernisse des § 312c BGB sind laut Sachverhalt gewahrt. [Ein Widerruf kommt daher nicht infrage.](#)

liegt bis jetzt nicht vor, wäre jedoch angesichts der Fragestellung („kann F anfechten?“ hier zu unterstellen).⁷

2. Weiterhin müsste ein Anfechtungsgrund (§§ 119, 120, 123 BGB) vorliegen. Voraussetzung hierfür ist ein Irrtum. Dieser liegt beim Auseinanderfallen von rechtsgeschäftlicher Erklärung und subjektivem Willen vor. Der Tippfehler (beim Erstellen der Annonce, auf die sich die späteren Vertragsverhandlungen inhaltlich bezogen haben) ist ein Erklärungsirrtum iSd § 119 I S. 1, 2. Alt. BGB. Der Fehler erfolgte hier bei der Durchführung der Erklärungshandlung. Ein Anfechtungsgrund liegt vor.

3. Die Anfechtung muss nach § 121 I BGB ohne schuldhaftes Zögern erklärt werden.⁸

II. Rückgängigmachung der Übereignung

1. Die Übereignung erfolgt nach § 929 S. 1 BGB durch Rechtsgeschäft, das als solches nach §§ 142, 119 ff. BGB angefochten werden kann.

2. Voraussetzung ist ein Anfechtungsgrund, auch hier kommt der Schreibfehler, § 119 I 1 Alt. 2 BGB in Betracht. Fraglich ist, ob der Schreibfehler sich auch auf die Übereignung bezog. Dies war nicht der Fall, da dort inhaltlich lediglich die Übertragung des Eigentums erklärt wird. Mithin scheidet mangels Irrtum eine Anfechtung aus.

⁷ Die Aussage des F, der Vertrag mit P sei wegen der Minderjährigkeit unwirksam, kann nicht als Anfechtungserklärung gedeutet werden, da dies nur ausdrückt, dass F davon ausgeht, der Vertrag bestehe nicht. Es drückt jedoch nicht aus, dass F nicht mehr am Vertrag festhalten will (vgl. oben zu § 109 BGB). Die Erklärung wäre außerdem gegenüber P nicht wirksam zugegangen (§ 131 II BGB), da sie rechtlich nachteilig ist und eine Einwilligung nicht vorliegt.

⁸ Vertretbar ist es hier anzunehmen, die Frist sei bereits abgelaufen, da zwischen dem 15.02.2010 und dem 21.01.2010 schon einige Tage vergangen sind und F schon seit dem 15.02.2010 Kenntnis von dem Anfechtungsgrund hat.

III. Hinweis: F könnte das Lexikon nach § 812 I 1 S. 1, 1. Alt. BGB herausverlangen.

1. Dazu müsste P etwas erlangt haben. P hat Eigentum und Besitz an dem Lexikon erlangt, s.o.

2. Dies geschah auch durch Leistung, nämlich durch eine bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens (solvendi causa) in Erfüllung der Übereignungsverpflichtung aus dem Kaufvertrag (§ 433 I BGB, s.o.).

3. ohne rechtlichen Grund: Da der Kaufvertrag angefochten wurde, ist der rechtliche Grund der Leistung (ex tunc) entfallen, § 142 I BGB.

4. Ausschlussgründe (§§ 813, 814, 817 BGB) sind nicht ersichtlich.

Weiterführende Literatur: *Musielak*, Grundkurs BGB, § 2; § 5; § 4, Rdn. 255 – 270.